

Vorwort zur überarbeiteten Geschäftsordnung

Das Vorwort ist nicht Teil der Geschäftsordnung!

Beim 4. Dachverbandstreffen, das am 11./12. Juni in Pirmasens stattfand, haben wir uns ausführlich mit der Geschäftsordnung beschäftigt und einige Änderungsvorschläge gesammelt.

Den Änderungen liegen folgende Gedanken zugrunde:

- Eine Geschäftsordnung erfordert die Angabe einer Geschäftsstelle. Bisher ist es nicht gelungen, sich auf eine Geschäftsstelle zu einigen. Es bietet sich an, die Jugendvertretung als Geschäftsstelle zu deklarieren, die die Domain für die Homepage des Dachverbands bereitstellt, da dies das einzig Konstante (über mehrere Jahre hinweg) ist.
- Die Ministeriumsbezeichnungen der Landesministerien ändern sich erfahrungsgemäß mit einer neuen Legislaturperiode. Man kann deswegen aber nicht immer die Geschäftsordnung ändern, also bietet sich die Verwendung einer allgemeinen Bezeichnung an.
- Die Geschäftsordnung enthält Widersprüche bei der Verwendung des Begriffs „Mitglied“. In der überarbeiteten Fassung haben wir uns auf folgendes einheitliches Schema geeinigt: Die Jugendvertretungen werden als „Mitglieder“ bezeichnet. Die anwesenden Personen sind „Delegierte“. Sonstige Teilnehmer werden als „Beisitzer“ bezeichnet. Die Bezeichnungen „Ordentliches/Außerordentliches Mitglied“ entfallen.
- Häufig war von „den Sprechern“ die Rede. Wir haben dies im jeweiligen Fall konkretisiert (entweder „ein Sprecher“ oder „Mehrheit der Sprecher“).
- Ein großes Problem kann sich ergeben, wenn Jugendvertretungen inaktiv werden. Im schlimmsten Fall kann es dazu kommen, dass der Dachverband nicht mehr beschlussfähig ist. Daher sehen wir es als notwendig an, dass sich eine Jugendvertretung auf eine Einladung zu einem Dachverbandstreffen rückmeldet. Eine Rückmeldung kann eine Zu- oder Absage sein. Wenn sich ein Mitglied bei zwei aufeinanderfolgenden Dachverbandstreffen nicht rückmeldet, kann dies ein Ausschlussgrund sein. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird nicht die Anzahl der Mitglieder des Dachverbands, sondern die Anzahl der Rückmeldungen zurate gezogen.
- Die Praxis zeigt, dass nicht alle Jugendvertretungen mit drei Delegierten anreisen, sondern viele auch nur alleine oder zu zweit. Um Abstimmungen mehr Gerechtigkeit zu verleihen, hat jedes Mitglied eine Stimme, nicht jeder Delegierter. Damit ist auch die Regelung, dass pro Jugendvertretung maximal drei Delegierte kommen dürfen, nicht mehr notwendig. Es obliegt dem Veranstalter, festzulegen, ob mehr als drei Teilnehmer pro Jugendvertretung teilnehmen können.

Geänderte Stellen sind rot markiert.

Ende des Vorworts

Geschäftsordnung

des Dachverbands der kommunalen Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz

§ 1 Name, Definition, Gründung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der „Dachverband der kommunalen Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz“, im Folgenden „Verband“ genannt, ist der Zusammenschluss politischer Jugendvertretungen der rheinland-pfälzischen Kommunen. Er agiert eigenständig und unabhängig.

(2) Der Verband ist am 16. Januar 2010 in Morbach gegründet worden. Die Gründungsmitglieder waren: das Jugendparlament Bernkastel-Kues, der Jugendgemeinderat Haßloch, die Jugendvertretung Kaiserslautern, das Jugendparlament Morbach und die Jugendvertretung Pluwig.

(3) ~~Der Sitz des Verbands ergibt sich aus dem Sitz der Geschäftsstelle.~~ liegt bei der Jugendvertretung, die die Domain des Dachverbands bereitstellt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verband dient der Vertretung der Interessen aller kommunalen Jugendvertretungen in Rheinland-Pfalz. Seine Kernaufgaben sind:

(a) die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch der Jugendvertretungen in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen und fördern;

(b) den Verband, alle Jugendvertretungen und damit die Interessen der Jugend in Rheinland-Pfalz in der Öffentlichkeit und gegenüber der Landespolitik zu repräsentieren und zu vertreten;

(c) Jugendvertretungen bei ihrer Arbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Gremien zu unterstützen;

(d) sich für die Einrichtung weiterer Jugendvertretungen in Rheinland-Pfalz einzusetzen;

(e) Gemeinden, Verbandsgemeinden, Städten und Landkreisen, die planen, Jugendvertretungen einzurichten, Hilfestellung bei der entsprechenden Planung und Durchführung zu geben.

(f) die Organisation der Dachverbandsversammlungen sicherzustellen und zu unterstützen.

(2) Eine intensive Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Gremien, insbesondere mit der Landesregierung Rheinland-Pfalz und dem ~~Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz~~ für Jugend zuständigen Landesministerium ist angestrebt.

(3) Der Verband verwaltet keine eigenen Mittel.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ~~Ordentliches~~ Mitglied kann jede politische Jugendvertretung in Rheinland-Pfalz werden, die von einer Kommune im Sinne der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingerichtet ist. Jedes ordentliche Mitglied wird innerhalb des Verbands dem Status einer juristischen Person im Sinne des BGB gleichgesetzt.

(2) ~~Außerordentliches Mitglied~~ Beisitzer kann jede natürliche oder juristische Person im Sinne des BGB werden, sofern ihr Status als Mitglied ausdrücklich von der Dachverbandsversammlung als erforderlich angesehen wird. ~~Beisitzer haben beratende Stimme.~~

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber den Sprechern und der Dachverbandsversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und den Verbandszweck – auch in der Öffentlichkeit

– in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(3) ~~Ordentliche~~ Mitglieder besitzen das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Dachverbandsversammlungen ~~sowie das aktive und passive Wahlrecht.~~

~~(4) Außerordentliche Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Dachverbandsversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.~~

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber ~~den Sprechern~~ **einem Sprecher** beantragt werden. Der Antrag kann mündlich bei einer Dachverbandsversammlung oder formlos schriftlich im Vorfeld eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Dachverbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. ~~Ein abgelehnter Antragssteller hat ein Kalenderjahr nach der Ablehnung erneut die Möglichkeit, einen Aufnahmeantrag zu stellen.~~ Die Mitgliedschaft beginnt, nachdem der entsprechende Tagesordnungspunkt der Dachverbandsversammlung zur Aufnahme neuer Mitglieder abgehandelt ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber ~~den Sprechern~~ **einem Sprecher** erklärt werden.

~~Ordentliche~~ Mitglieder müssen der Kündigung ein schriftliches Protokoll eines entsprechenden Beschlusses der Jugendvertretung, unterschrieben vom gesamten Vorstand, ~~im Original~~ beilegen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Geschäftsordnung, Ordnungen, den Geschäftsordnungszweck, die Verbandsinteressen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschlands verstößt. ~~Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied zwei aufeinanderfolgenden Dachverbandsversammlungen ohne Abmeldung fernbleibt.~~ Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Dachverbandsversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 7 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

(1) die Dachverbandsversammlung;

(2) die Sprecher.

§ 8 Dachverbandsversammlung/Delegierte

(1) ~~Oberstes Organ des Verbands ist die Dachverbandsversammlung.~~ Die Dachverbandsversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbands zu beschließen. ~~Sie besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.~~

(2) Jedes ~~ordentliche~~ Mitglied entsendet ~~maximal drei~~ Delegierte zu einer Dachverbandsversammlung. Die jeweils anwesenden Delegierten vertreten gemeinsam das jeweilige Mitglied.

(a) Delegierter darf jede natürliche Person sein, die in der jeweiligen Jugendvertretung aktiv im Sinne der jeweiligen Satzung/Geschäftsordnung ist. Über Sonderregelungen im Einzelfall ~~entscheiden die~~

~~Sprecher entscheidet die Mehrheit~~ der Sprecher.

(b) Delegierte müssen nicht namentlich benannt sein. Jedes Mitglied kann zu jeder Dachverbandsversammlung unterschiedliche Delegierte entsenden.

~~(c) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, einen oder mehrere Delegierte durch eine nicht (mehr) in der Jugendvertretung aktive natürliche Person zu ersetzen. Diese Person erhält den Status eines Beisitzers. Eine Ergänzung findet nicht statt.~~

(3) Die Dachverbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Die Ziele und Aufgaben des Verbands wahrzunehmen und die Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz zur Zusammenarbeit zu bewegen;

(b) Die Sprecher des Verbands zu wählen;

(c) Über die Geschäftsordnung, Änderung der Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Dachverbands zu bestimmen;

(d) Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen.

(4) (a) Die Dachverbandsversammlung ist im Rahmen der Dachverbandstreffen mindestens zwei Mal jährlich von den Sprechern einzuberufen. ~~Vorrangig sind jeweils im Frühjahr und im Herbst Termine zu wählen.~~ Die Dachverbandstreffen und -versammlungen werden ~~wechselnd~~ von ~~rheinland-pfälzischen kommunalen Jugendvertretungen~~ Mitgliedern des Dachverbands in ihrer Kommune ausgerichtet und organisiert. Als Ausrichter kann sich jede kommunale Jugendvertretung in Rheinland-Pfalz bei ~~den Sprechern~~ einem der Sprecher bewerben. ~~Der Bewerber muss nicht zwingend Mitglied im Dachverband sein, aber spätestens am Tag der Bewerbung einen Antrag auf Aufnahme nach §5 (1) gestellt haben.~~ Die ~~Sprecher~~ entscheidet Dachverbandsversammlung über die Bewerbung und übergibt die Organisation und Durchführung in den Aufgabenbereich des angenommenen Bewerbers.

Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich auf dem Postweg versendet werden. Anträge zur Tagesordnung sind an ~~die Sprecher~~ einen der Sprecher zu richten, der über deren Aufnahme entscheidet.

Eine An- und Abmeldung zur Dachverbandsversammlung ist entsprechend der jeweiligen Einladung erforderlich.

(5) Die Sprecher haben eine außerordentliche Dachverbandsversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert ~~oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder, jedoch mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von den Sprechern verlangt.~~

(6) Beschlüsse der Dachverbandsversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von ~~zwei~~ drei Wochen nach der Versammlung niedergelegt und ~~von dem Sprecher, der die Geschäftsstelle des Verbands führt, von einem Vertreter der veranstaltenden Jugendvertretung~~ unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen ~~sechs~~ drei Wochen nach der ~~Dachverbandsversammlung~~ Veröffentlichung kein Einspruch von einem Sprecher oder ~~mindestens 20 Prozent der anwesenden~~ Mitglieder erhoben wurde. Den Schriftführer stellt die ausrichtende Jugendvertretung.

§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Mitglied hat ~~pro-anwesendem Delegierten (maximal drei Delegierte)~~ eine Stimme. ~~Die Delegierten sind bei Abstimmungen nicht an die Stimmen der anderen Delegierten ihres Mitglieds gebunden. Sie entscheiden nach eigener Verantwortung und eigenem Ermessen. Das Stimmrecht ist~~

~~nicht übertragbar. Die Wahl der Sprecher (§ 11) ist von diesem Absatz ausgenommen.~~

(2) Beisitzer haben kein Stimmrecht.

(3) Die Dachverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Rahmen des Anmeldeschlusses rückgemeldeten Mitglieder anwesend sind. Die Anzahl der Rückmeldungen entspricht der Anzahl der An- und Abmeldungen.

(4) Die Dachverbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Davon ausgenommen sind die Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 5)

(5) Für Geschäftsordnungsänderungen, Absetzungen von Sprechern und Beschlüsse zur Auflösung des Verbands ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Sprecher

(1) Die Dachverbandsversammlung wählt vier Sprecher aus ihren Reihen. ~~Sie sind gemeinsam das zweitoberste Organ der Versammlung~~

(2) Die Kernaufgaben der Sprecher sind:

(a) Die Vertretung des Verbands in der Öffentlichkeit sowie seine Repräsentation gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Gremien, Ministerien, Ämtern und Behörden;

(b) Ansprechpartner für alle Mitglieder zu sein und Hilfestellung bei der täglichen Arbeit der Jugendvertretungen zu geben sowie die Zusammenarbeit der einzelnen Jugendvertretungen zu unterstützen;

~~(c) Die Geschäftsstelle des Verbands zu stellen;~~

(c) Bei der Organisation und Durchführung der Dachverbandstreffen und -versammlungen zu unterstützen.

(d) Die Dachverbandsversammlungen zu leiten ~~oder die Leitung der veranstaltenden Jugendvertretung zu übertragen.~~

(e) Entscheidungen im Rahmen ihres Mandats für den Verband zu treffen.

(3) Die Dachverbandsversammlung kann die Sprecher mit besonderen, themenbezogenen Entscheidungsbefugnissen versehen.

~~(4) Die Sprecher sind ermächtigt, solche Geschäftsordnungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die zum ordnungsgemäßen Bestehen des Dachverbands zwingend erforderlich sind. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Dachverbandsversammlung zu informieren.~~

~~(5) Die Sprecher beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Sprecher an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.~~

(4) Eine Hierarchie unter den Sprechern existiert nicht. Alle sind gleichberechtigt.

~~(7) Ein Sprecher ist automatisch Delegierter eines Mitglieds. Die Gesamtdelegiertenzahl eines Mitglieds wird nicht erhöht. Ein Sprecher kann als Delegierter nur von einem Mitglied durch einen weiteren Delegierten vertreten werden, wenn der Sprecher nicht selbst an der Dachverbandsversammlung teilnimmt.~~

(5) Die Haftung der Sprecher beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Wahl/Amtszeit der Sprecher/Mandatsverlust

- (1) Die Dachverbandsversammlung wählt einmal jährlich vier Sprecher in geheimer Abstimmung. Die Wahl findet bei der ersten Dachverbandsversammlung im Kalenderjahr statt.
- (a) Jedes Mitglied kann höchstens einen Kandidaten zur Wahl stellen. Die jeweiligen Delegierten entscheiden über die Kandidatur.
- (b) Die Dachverbandsversammlung bestimmt einen Wahlleiter. Der Wahlleiter sorgt für den ordentlichen Ablauf der Wahl. Als Wahlleiter darf nicht bestimmt werden, wer für das Amt des Sprechers kandidiert. Der Wahlleiter sammelt die Kandidatenvorschläge. Er kann einen oder mehrere weitere Delegierte, die nicht kandidieren, als Wahlleiterhelfer bestimmen.
- (c) Jedes Mitglied hat einmalig vier Stimmen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten. **Stimmhäufig ist ausgeschlossen.**
- (d) Sprecher wird, wer die meisten, die zweitmeisten, drittmeisten oder viertmeisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit wird für die betroffenen Kandidaten ein zweiter Wahlgang durchgeführt, sofern dies zur Bestimmung der Besetzung eines Sprecherpostens notwendig ist. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Der Wahlleiter ist für die Auslosung verantwortlich.
- (2) Die Amtszeit der Sprecher beginnt mit dem Abschluss des Tagesordnungspunkts zur Wahl der Sprecher. Das Amt ist auf die Dauer von einem Jahr ausgelegt. Stichtag ist jedoch der Tag der ersten Dachverbandsversammlung im folgenden Kalenderjahr. Ein Sprecher kann ohne Begrenzung wiederholt kandidieren und wiedergewählt werden, sofern er weiterhin in der jeweiligen Jugendvertretung/~~beim als Mitglied aktiv ist (Delegiertenstatus).~~
- (3) Ein Sprecher kann von der Dachverbandsversammlung mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund von seinem Amt entbunden werden, wenn der Sprecher in grober Weise gegen die Geschäftsordnung, Ordnungen, den Geschäftsordnungszweck, die Verbandsinteressen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschlands verstößt. Zur Entlassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- (4) Ein Sprecher verliert automatisch sein Mandat, wenn er nicht mehr aktiv in der jeweiligen Jugendvertretung ist.
- (5) Ein Sprecher kann sein Amt jederzeit niederlegen.
- (6) Mit dem Verlust des Sprecheramts, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit diesem Amt zusammenhängen. Der Delegiertenstatus ist nicht zwingend betroffen.
- (7) Eine vakante Sprecherstelle kann von der Dachverbandsversammlung bis zur ersten Versammlung im Folgejahr neu besetzt werden. Sie kann bis zur gesamten Neuwahl allerdings auch vakant bleiben. Erst bei der Vakanz von zwei oder mehr Sprecherstellen ist eine Neubesetzung dieser bei der nächstmöglichen Gelegenheit vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Verbands

- (1) Der Verband kann von der Dachverbandsversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Delegierten erforderlich.
- (2) Die Gründungsmitglieder können den Verband nach § 12 (3) auflösen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Dachverbandsversammlung vom 21. August 2010 in Kraft. **Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgte durch Beschluss der Dachverbandsversammlung vom 29. Oktober 2011.**